# Statuten der Sozialdemokratischen Mitgliedschaft Bern-Ost

#### Rechtsform

Art. 1

Die Sozialdemokratische Mitgliedschaft Bern-Ost ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz in Bern.

Sie ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und damit auch der SP Schweiz, deren Statuten sie anerkennt. Im Rahmen dieser Statuten betätigt sie sich auch innerhalb der SP der Stadt Bern, die alle SP-Sektionen der Gemeinde Bern umfasst.

## Zweck

Art. 2

Die Sozialdemokratische Mitgliedschaft Bern-Ost setzt sich für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus gemäss dem Programm der SP Schweiz ein. Sie verfolgt den Zweck, diese Tätigkeit vor allem in ihrem Sektionsgebiet auszuüben und verwendet sich hier insbesondere für die Erhaltung der Wohnsubstanz und die Verbesserung der Lebensqualität.

## Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Sektion kann werden, wer die vorliegenden Statuten anerkennt.

Art. 4

Kein Mitglied darf gleichzeitig einer parteipolitischen Organisation angeschlossen sein, die nicht zur SPS gehört.

Art. 5

Die Aufnahme in die Sektion erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Haupt- oder Monatsversammlung.

#### Art. 6

- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
   Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr müssen entrichtet werden.
- Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter schriftlicher Mahnung zwei Jahre keine Mitgliederbeiträge entrichtet hat.

Statuten SP Bern-Ost

2

#### Art. 7

Als Mitglied kann ausgeschlossen werden, wer wissentlich dem Parteiprogramm entgegenarbeitet, die Parteiinteressen ernstlich gefährdet oder die Statuten grob verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch die Monatsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder und muss traktandiert worden sein. Die Monatsversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen. Grundsätzlich gelten Art. 5 und 6 der Statuten der SP Schweiz sowie das Rekursreglement der SP Schweiz.

## Organe

Art. 8

Die Organe sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. die Monatsversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Revisoren

## Hauptversammlung

#### Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt einmal im Jahr innert der ersten drei Monate des Vereinsjahres zusammen.

#### Art. 10

Traktanden sind mindestens 5 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand anzumelden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Die Hauptversammlung kann die Traktandenliste mit Einstimmigkeit verändern.

#### Art. 11

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Berichte der Revisoren
- b. die Genehmigung des Budgets
- c. die Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- e. die Wahl der Revisoren
- f. die Wahl der städtischen Delegierten
- g. die Auflösung des Vereins
- h. die Statutenänderungen

## Art. 12

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

## Monatsversammlung

# Art. 13

Jährlich finden mindestens sechs Monatsversammlungen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

#### Art. 14

Die Monatsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Sektion, soweit sie nicht in der Kompetenz anderer Organe liegt.
- b. die Wahl von Sektionsvertretern f
  ür Veranstaltungen jeder Art sowie in parteiinterne und -externe Gremien und Organisationen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung f
  ällt.

#### Art. 15

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

#### Vorstand

#### Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Co-Präsidium sowie höchstens 10 weiteren Mitgliedern. Er organisiert sich selbst mit konkret umschriebenen Aufgabenbereichen.

#### Art. 17

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 18

Das Präsidium und zwei weitere, vom Vorstand zu bezeichnende Mitglieder sind ein zeln unterschriftsberechtigt.

### Art. 19

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Haupt- und Monatsversammlungen
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Haupt- und Monatsversammlungen
- c. die Information der Sektion über seine Tätigkeit und Beschlüsse
- d. die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für jedes Vorstandsmitglied
- e. die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben von jährlich bis zu 2'000 Franken

An den Vorstandssitzungen können alle Sektionsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Revisoren

Art. 20

Die Revisoren haben die Kassenbücher und den Kassenbestand mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Hauptversammlung die Jahresrechnung mit entsprechen dem Bericht zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen.

Art. 21

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Sektionsvertreter

Art. 22

Die von der Mitgliedschaft gewählten Sektionsvertreter sind verpflichtet, die Veranstaltungen der Gremien und Organisationen, in welche sie delegiert wurden, regelmässig zu besuchen und die Mitgliedschaft über ihre Tätigkeit zu orientieren.

#### Haftung

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Auflösung

Art. 24

Bei Auflösung der Sektion gehen sämtliche Aktiven und Inventargegenstände an die Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern über.

## Schlussbestimmungen

Art. 25

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Hauptversammlung der Sozialdemokratischen Mitgliedschaft Bern-Ost am 28. Juni 1982 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Februar 1937.

Bern, den 30. Juni 1982

Der Präsident: Christoph Berger Die Sekretärin: Elsbeth Hartmann

An der Hauptversammlung vom 5. März 2001 wurden Art. 11d, Art. 16 und Art. 18 ergänzt.